

Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

(GebV-En)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. November 2006¹ über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich wird wie folgt geändert:

Art. 5a Akontozahlungen

Für Verfahren, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, kann das Bundesamt entsprechend seinem Aufwand jährliche Akontozahlungen an die Gebühren in Rechnung stellen.

Art. 7a Parteientschädigung

In erinstanzlichen Bewilligungsverfahren wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Ausgenommen sind ordentliche Verfahren für Gesuche, welche Enteignungen erforderlich machen. Diesfalls richtet sich die Parteientschädigung nach Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930² über die Enteignung.

Art. 9 Abs. 2 Bst. f

²Die Aufsichtsaufgaben umfassen namentlich die Inspektionen der Stauanlagen und die Besprechungen mit den Betreiberinnen von Stauanlagen sowie die Prüfung:

f. der Dossiers zur Notfallplanung.

Art. 9 Abs. 3

³Bei internationalen Werken bleiben anders lautende staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten.

Anhang 1 Ziffer 1

Die Gebühren für die Aufsicht über die Stauanlagen sowie für die Prüfung von Bauprojekten für Stauanlagen bemessen sich nach Zeitaufwand. Die jährliche Auf-

SR

¹ SR 730.05

² SR 711

sichtsgebühr nach Artikel 9 Absatz 2, einschliesslich der Fünfjahreskontrolle, beträgt jedoch höchstens:

	Franken
für Stauräume mit einem Speicherinhalt von weniger als 1 Mio. m ³	7 000
für Stauräume mit einem Speicherinhalt von weniger als 5 Mio. m ³	10 000
für Stauräume mit einem Speicherinhalt von 5 Mio. m ³ oder mehr	17 000

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Die Bundeskanzlerin: ...